



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

**TECHNISCHER
AUSSCHUSS**

**Achtunddreißigste Tagung
Genf, 15.-17. April 2002**

**VERWALTUNGS- UND
RECHTSAUSSCHUSS**

**Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 18. April 2002**

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENT TC/38/14 – CAJ/45/5

AD-HOC-UNTERGRUPPE TECHNISCHER UND JURISTISCHER
SACHVERSTÄNDIGER FÜR BIOCHEMISCHE UND MOLEKULARE VERFAHREN
("DIE BMT-ÜBERPRÜFUNGSGRUPPE")

Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe
und Meinung des Technischen Ausschusses
und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
bezüglich molekularer Verfahren

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Zweck dieses Dokuments ist es, den Technischen Arbeitsgruppen die Empfehlungen der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger über biochemische und molekulare Verfahren bezüglich der Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung und die Meinung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu diesen Empfehlungen darzulegen. Dieses Dokument erstattet ferner Bericht über die Schlußfolgerung des Technischen Ausschusses bezüglich des künftigen Arbeitsprogramms der *Ad-hoc*-Untergruppen und der künftigen Rolle der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren.

2. In diesem Dokument werden folgende Codes/Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltung- und Rechtsausschuß

TC: Technischer Ausschuß

TWP: Technische Arbeitsgruppe

TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

BMT: Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren.

BMT-Überprüfungsgruppe: *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren

Artenspezifische Untergruppen: *Ad-hoc*-Untergruppen.

Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe

3. Die vom TC und vom CAJ eingesetzte BMT-Überprüfungsgruppe trat am 16. April 2002 unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs zusammen, um die in Dokument TC/38/14–CAJ/45/5, Anlage, enthaltenen Vorschläge für die Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren zu prüfen. Sie zog folgende Schlußfolgerungen:

Vorschlag 1 (Option 1(a) für einen genspezifischen Marker eines phänotypischen Merkmals) ist aufgrund der Annahmen im Vorschlag nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und wird die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht aushöhlen.

Die Vorschläge 2, 3 und 4 (Option 2: Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen für Raps, Mais bzw. Rose) sind, wenn sie für die Verwaltung von Vergleichssammlungen verwendet werden, aufgrund der Annahmen in den Vorschlägen nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und werden die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht aushöhlen.

Hinsichtlich der Vorschläge 5 (Option 3 für Rose) und 6 (Option 3 für Weizen) merkte sie an, daß es keinen Konsens über die Annehmbarkeit dieser Vorschläge nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens gebe und auch keinen Konsens darüber, ob sie die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes aushöhlen würden. Es wurde Besorgnis darüber geäußert, daß es in diesen Vorschlägen bei Anwendung dieses Ansatzes möglich wäre, eine unbegrenzte Anzahl Marker für die Feststellung von Unterschieden zwischen Sorten zu verwenden. Ferner wurde Besorgnis darüber geäußert, daß Unterschiede auf genetischer Ebene gefunden werden könnten, die bei morphologischen Merkmalen nicht festzustellen sind.

4. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte außerdem folgende allgemeinen Bemerkungen mit. Zunächst sei Besorgnis über die Zugänglichkeit zu patentierten Verfahren

geäußert worden. Sodann habe die Gruppe betont, daß überprüft werden müsse, ob sich aus neuen Ansätzen Kostenvorteile ergeben würden. Drittens sei auch die Bedeutung der Beziehung zwischen phänotypischen Merkmalen und molekularen Merkmalen erörtert worden. Schließlich sei die Bedeutung der Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit an denselben Merkmalen wie für die Unterscheidbarkeit hervorgehoben worden.

Meinung des TC und des CAJ zu den Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe

5. Der TC prüfte die Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe und pflichtete diesen Schlußfolgerungen bei, nämlich daß die Vorschläge 1, 2, 3 und 4 aufgrund der Annahmen weiterverfolgt werden könnten, und erkannte zugleich an, daß weitere Arbeiten erforderlich seien, um diese Annahmen zu prüfen und, im Falle der Vorschläge für die Option 2 (2, 3 und 4), die Beziehung zwischen morphologischen und molekularen Abständen zu verbessern. Ferner nahm er die in bezug auf die Vorschläge 5 und 6 geäußerten Meinungsverschiedenheiten zur Kenntnis.

6. Der TC stimmte folgendem Zeitplan für die Berichterstattung über den Ausgang der Sitzung der BMT-Überprüfungsgruppe zu:

a) Die Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe werden dem CAJ zusammen mit den Ansichten des TC mitgeteilt.

b) Das Büro erstellt ein Dokument (dieses Dokument), das diese Empfehlungen und die Überlegungen des TC und des CAJ zur Verbreitung an die TWP enthält.

c) Die TWP prüfen dieses Dokument und die detaillierten Berichte über die Arbeit der artenspezifischen Untergruppen.

d) Die Ansichten der entsprechenden TWP werden auf der Sitzung der artenspezifischen Untergruppen dargelegt.

7. Der CAJ stimmte den Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe zu und billigte die Meinung des TC.

Künftiges Arbeitsprogramm der artenspezifischen Untergruppen

8. Der Ausschuß stimmte folgendem Programm für die bestehenden artenspezifischen Untergruppen zu:

a) Mais: in diesem Stadium ist, vorbehaltlich der Prüfung durch die TWA, keine künftige Sitzung vorgesehen;

b) Raps: soll nach (nicht in Verbindung mit) der nächsten Sitzung der TWA, jedoch vor der nächsten Tagung der BMT zusammentreten;

c) Rose: soll vor der nächsten Sitzung der TWO zusammentreten;

- d) Tomate: in diesem Stadium ist, vorbehaltlich der Prüfung durch die TWV, keine künftige Sitzung vorgesehen;
 - e) Weizen: soll nach (nicht in Verbindung mit) der nächsten Sitzung der TWA, jedoch vor der nächsten Tagung der BMT zusammentreten.
9. Der Ausschuß stimmte der Einsetzung neuer artenspezifischer Untergruppen wie folgt zu:
- a) Zuckerrohr: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten;
 - b) Kartoffel: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten;
 - c) Pilz: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWV abhalten;
 - d) Sojabohne: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten, sofern die Sachverständigen ausreichendes Interesse daran bekunden.
10. Der TC vereinbarte, daß interimistische Vorsitzende der neuen artenspezifischen Untergruppen zwischen dem Vorsitzenden des TC und dem Vorsitzenden der entsprechenden TWP vereinbart und diese Ämter sodann vom TC auf seiner Tagung im Frühjahr 2003 im Hinblick auf ihre Genehmigung geprüft werden sollten. Er vereinbarte, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine artenspezifische Untergruppe für Pfirsich oder Zitrus eingesetzt werden sollte.

Künftige Rolle der BMT

11. Der TC überprüfte als Reaktion auf jüngste Entwicklungen bei der UPOV die Rolle der BMT hinsichtlich biochemischer und molekularer Verfahren und insbesondere die Einsetzung der BMT-Überprüfungsgruppe und der artenspezifischen Untergruppen. Er stützte seine Erörterungen auf den Vorschlag der BMT in Dokument TC/38/3, Absatz 24 (Kasten 1). Auf dieser Grundlage legte er die künftige Rolle der BMT wie folgt fest:

Die BMT ist eine den DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten und Pflanzenzüchtern offenstehende Gruppe. Ihre Funktion besteht darin,

- i) die allgemeinen Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren zu überprüfen;
- ii) die Kenntnis einschlägiger Anwendungen biochemischer und molekularer Verfahren in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten;
- iii) die mögliche Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung zu untersuchen und ihre Überlegungen dem Technischen Ausschuß darzulegen;

iv) gegebenenfalls Richtlinien für biochemische und molekulare Verfahren und deren Harmonisierung aufzustellen und insbesondere Beiträge zur Erstellung des Dokuments TGP/15, "Neue Merkmalstypen", zu leisten. Diese Richtlinien sollen in Verbindung mit der TWC entwickelt werden);

v) Initiativen der TWP zur Einsetzung artenspezifischer Untergruppen zu prüfen, indem den verfügbaren Informationen und der Notwendigkeit biochemischer und molekularer Verfahren Rechnung getragen wird;

vi) Richtlinien für die Verwaltung und Harmonisierung von Datenbanken mit biochemischen und molekularen Informationen in Verbindung mit der TWC aufzustellen;

vii) die Berichte der artenspezifischen Untergruppen und der BMT-Überprüfungsgruppe entgegenzunehmen;

viii) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.

[Ende des Dokuments]